

Geschäftsverzeichnisnr. 6222
Entscheid Nr. 117/2016 vom 22. September 2016

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 30bis § 5 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 8. Juni 2015 in Sachen des Landesamtes für soziale Sicherheit gegen die «Decavis» Gen., dessen Ausfertigung am 11. Juni 2015 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 30bis § 5 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, eingefügt durch Artikel 61 des Gesetzes vom 4. August 1978 zur wirtschaftlichen Neuorientierung, dahin ausgelegt, dass er keinen Verstoß im Sinne von Artikel 31 desselben Gesetzes vom 27. Juni 1969, in dem auf das Sozialstrafgesetzbuch verwiesen wird, einführt, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er es der Person, die vom Landesamt für soziale Sicherheit vor das Arbeitsgericht geladen wird, um dazu verurteilt zu werden, dieser Einrichtung den in der fraglichen Bestimmung genannten Zuschlag zu zahlen – wegen Nichtleistung der in Artikel 30bis § 4 Absätze 1 und 2 desselben Gesetzes vorgeschriebenen Zahlung –, nicht ermöglicht, die Anwendung mildernder Umstände zu beantragen, um eine Herabsetzung des genannten Zuschlags zu erwirken, während dieselbe Person, die wegen derselben Fakten vor dem Korrekionalgericht verfolgt wird, sich aufgrund von Artikel 31 des vorerwähnten Gesetzes vom 27. Juni 1969 auf mildernde Umstände berufen kann, um eine Herabsetzung der Strafe aufgrund von Artikel 110 des Sozialstrafgesetzbuches zu erwirken? »;

2. « Verstößt der in der ersten Vorabentscheidungsfrage erwähnte Artikel 30bis [§ 5] Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er es der Person, die vom Landesamt für soziale Sicherheit vor das Arbeitsgericht geladen wird, um dazu verurteilt zu werden, dieser Einrichtung den in der beanstandeten Bestimmung genannten Zuschlag zu zahlen – wegen Nichtleistung der in Artikel 30bis § 4 Absätze 1 und 2 desselben Gesetzes vorgeschriebenen Zahlung –, nicht ermöglicht, die Aussetzung oder den Aufschub der Vollstreckung der Verurteilung zur Zahlung des genannten Zuschlags zu beantragen, während dieselbe Person, die wegen derselben Fakten vor dem Korrekionalgericht verfolgt wird, aufgrund von Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 die Anwendung von Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1969 [zu lesen ist: 29. Juni 1964] über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung beantragen kann? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Vor seiner Abänderung durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2015 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales bestimmte Artikel 30bis § 5 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer (nachstehend: LASS-Gesetz):

« Unbeschadet der Anwendung der in Artikel 35 Absatz 1 Nr. 3 vorgesehenen Sanktionen schuldet der Auftraggeber, der die in § 4 Absatz 1 erwähnte Zahlung nicht getätigt hat, dem vorerwähnten Landesamt zusätzlich zum zahlenden Betrag einen Zuschlag, der dem zu zahlenden Betrag entspricht.

Unbeschadet der Anwendung der in Artikel 35 Absatz 1 Nr. 3 vorgesehenen Sanktionen schuldet der Unternehmer, der die in § 4 Absatz 2 erwähnte Zahlung nicht getätigt hat, dem vorerwähnten Landesamt zusätzlich zum zahlenden Betrag einen Zuschlag, der dem zu zahlenden Betrag entspricht.

Der König kann bestimmen, unter welchen Bedingungen der Zuschlag verringert werden kann ».

B.2. Die erste Vorabentscheidungsfrage zielt darauf ab, vom Gerichtshof zu vernehmen, ob dieser Artikel 30*bis* § 5 Absätze 1 und 2, dahin ausgelegt, dass er keinen Verstoß im Sinne von Artikel 31 des LASS-Gesetzes einführe, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, indem er es der Person, die vom Landesamt für soziale Sicherheit vor das Arbeitsgericht geladen werde, um dazu verurteilt zu werden, dieser Einrichtung den in der fraglichen Bestimmung genannten Zuschlag zu zahlen - wegen Nichtleistung der in Artikel 30*bis* § 4 Absätze 1 und 2 desselben Gesetzes vorgeschriebenen Zahlung -, nicht ermögliche, die Anwendung mildernder Umstände zu beantragen, um eine Herabsetzung des genannten Zuschlags zu erwirken, während dieselbe Person, die wegen derselben Fakten vor dem Korrektionalgericht verfolgt werde, sich aufgrund von Artikel 31 des LASS-Gesetzes auf mildernde Umstände berufen könne, um eine Herabsetzung der Strafe aufgrund von Artikel 110 des Sozialstrafgesetzbuches zu erwirken.

Die zweite Vorabentscheidungsfrage zielt darauf ab, vom Gerichtshof zu vernehmen, ob derselbe Artikel 30*bis* § 5 Absätze 1 und 2 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, indem er es der Person, die vom Landesamt für soziale Sicherheit vor das Arbeitsgericht geladen werde, um dazu verurteilt zu werden, dieser Einrichtung den in der beanstandeten Bestimmung genannten Zuschlag zu zahlen - wegen Nichtleistung der in Artikel 30*bis* § 4 Absätze 1 und 2 desselben Gesetzes vorgeschriebenen Zahlung -, nicht ermögliche, die Aussetzung oder den Aufschub der Vollstreckung der Verurteilung zur Zahlung des genannten Zuschlags zu beantragen, während dieselbe Person, die wegen derselben Fakten vor dem Korrektionalgericht verfolgt werde, aufgrund von Artikel 31 des LASS-Gesetzes die Anwendung von Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung beantragen könne.

B.3. In den beiden Vorabentscheidungsfragen wird die Situation der Person, die vor das Arbeitsgericht geladen wird, mit derjenigen der Person, die wegen derselben Fakten - Nichtleistung der in Artikel 30*bis* § 4 Absätze 1 und 2 des LASS-Gesetzes vorgeschriebenen Zahlung - vor dem Korrekionalgericht verfolgt wird.

Seit dem am 1. Juli 2011 erfolgten Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Juni 2010 zur Einführung des Sozialstrafgesetzbuches ist Artikel 35 des LASS-Gesetzes jedoch aufgehoben worden (Artikel 109 Nr. 21 Buchstabe *b*)).

Infolge dieser Aufhebung können die in den Vorabentscheidungsfragen erwähnten Personen nicht mehr wegen Nichtleistung der in Artikel 30*bis* § 4 Absätze 1 und 2 des LASS-Gesetzes vorgeschriebenen Zahlung vor dem Korrekionalgericht verfolgt werden.

Den Behandlungsunterschied, zu dem der Gerichtshof befragt wird, gibt es also nicht mehr.

B.4. Die Vorabentscheidungsfragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 30*bis* § 5 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 22. September 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) J. Spreutels